

LPG-Satzung (Neufassung beschlossen auf Generalversammlung am 29.6.2024)

Hinweis: Rechtskraft erlangt die Satzung erst nach Eintragung ins Vereinsregister.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende der Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist sowie der Leserinnen und Leser der Tageszeitung *junge Welt* und sonstiger Publikationen aus genossenschaftseigenen Unternehmen.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die die Tageszeitung *junge Welt* sowie angrenzende Publikationen herstellen und vertreiben, der Betrieb von Verlagsgeschäften, die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen.
- (3) Um die Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange aktiv zu fördern, kann sich die Genossenschaft an sonstigen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nicht-Mitglieder ausdehnen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.
- (2) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein Ausschließungsgrund nicht besteht.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der/die Abgelehnte den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung anrufen, der letztgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft wirksam. Das Mitglied ist nach der Zulassungsentscheidung vom Vorstand unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Wird die Zulassung des Beitritts abgelehnt, so hat der Vorstand dies dem Antragsteller umgehend unter Rückgabe seiner Beitrittsunterlagen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Aufkündigung (§ 5)
- Ausschließung (§ 7)
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist –, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung spätestens zu erfolgen hatte. Für die Übernahme durch den Erben (bzw. den benannten Miterben) ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig, andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, an dem die Übernahmebereitschaft angezeigt wurde.

Abweichend von dieser Regelung kann das Mitglied mittels einer Nachlassverfügung gegenüber der Genossenschaft erklären, dass sein Geschäftsguthaben nach dem Tod des Mitglieds in der Genossenschaft verbleibt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt und es auch nach schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses einer satzungsmäßigen oder einer sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtung nicht nachkommt;
 - b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt oder sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - c) es unter seiner der Genossenschaft bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
 - d) es gegen die in der Satzung festgelegten Grundlagen der Genossenschaft verstoßen hat;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, Vertreterversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen (inklusive Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen) teilnehmen. Es kann seine Rechte nach § 10 Abs. 1 nicht mehr wahrnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte.
- (7) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen.

§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Jahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder die Mitgliedschaft beantragt und diese vom Vorstand bestätigt wurde.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (5) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der Jahresabschluss maßgebend, so wie er auf der Generalversammlung festgestellt wurde, die dem Austritt folgt. Etwaige Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Der Verlustvortrag wird dabei durch die Zahl der Anteile zu Beginn des abgeschlossenen Geschäftsjahres geteilt und der so errechnete Verlustanteil je Geschäftsanteil wird auf das Geschäftsguthaben von jedem gekündigten Anteil in Abzug gebracht.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dessen Feststellung auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand. Bei einbehaltenen Verlustanteilen im Rahmen der Auseinandersetzung (siehe § 9/1), einem aufgrund von Verjährung nicht ausbezahlten Auseinandersetzungsguthaben (siehe § 9/3) sowie bei Überlassung des gezeichneten Anteils (bzw. der Anteile) an der Genossenschaft etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft wird der entsprechende Wert buchungstechnisch in die Kapitalrücklage eingestellt.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
1. auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;
 2. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung, wenn diese an die Stelle der Generalversammlung tritt (§ 14 Abs. 11 der Satzung), in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel oder persönlich im Rahmen der Wahlordnung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
 3. soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 16 Abs.1 dieser Satzung), an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Anündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 19 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu erlangen.
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren. Das geschieht in der Regel auf der Generalversammlung oder im Rahmen der Berichterstattung der Tageszeitung *junge Welt*.

- (3) Tritt an die Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung (§ 14 Abs. 11 der Satzung), werden je 30 Mitglieder ein Vertreter und ein Ersatzvertreter gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam vorgeschlagen und durch die Generalversammlung beschlossen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.
- (5) Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Diese Beschränkung besteht nicht für juristische Personen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DIE GENERALVERSAMMLUNG bzw. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG
- B. DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN
- C. DER AUFSICHTSRAT
- D. DER VORSTAND

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung beschließt die in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - j) Änderung der Rechtsform;
 - k) Zustimmung zur Wahlordnung;
 - l) über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 - m) Wahl und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie Ersatzmitgliedern.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

(3) Die Generalversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Generalversammlung kann Unterrichtung verlangt werden über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn

- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
 - c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14 Frist, Zeitpunkt und Einberufung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Generalversammlung geboten ist.

(2) Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn mindestens 75 Genossinnen und Genossen oder mindestens der zehnte Teil der Vertreter dies fordern. Die Versammlung der Mitarbeitenden kann dies mit einfacher Mehrheit in einer von ihr unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass dies zuvor in der Tagesordnung bzw. Einladung zur Mitarbeitendenversammlung angekündigt wurde. In gleicher Weise

können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) sie zur Einberufung einer Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben.

(3) Die Generalversammlung wird durch Einladung mittels Anzeige in der Tageszeitung *junge Welt* oder, wenn dies nicht möglich ist, durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform spätestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten.

(4) Versammlungsort ist vorrangig Berlin, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 5 einen anderen Tagungsort festlegen. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, soweit sie so rechtzeitig gestellt wurden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise ankündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(5a) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung bzw. Spaltung der Genossenschaft und die Änderung der Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Genossen zu der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zu Leistungen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen umfasst.

Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden innerhalb von vier Wochen einem gefassten Beschluss der Generalversammlung über eine Satzungsänderung, dann ist dieser erst dann gültig, wenn die Generalversammlung erneut über die betreffende Satzungsänderung beschließt. Dieser zweite Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erneute Beschlussfassung in der Generalversammlung hat der Vorstand unverzüglich durch Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung herbeizuführen.

(8) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte oder geheim.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens zehn Genossen dies verlangen.

Handelt es sich um Beschlüsse, deren Annahme einer besonderen Mehrheit bedürfen und ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

(9) Die Generalversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem Mitglied des Vorstands oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.

(10) Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

(11) Hat die Genossenschaft mehr als 3.000 Mitglieder, so kann an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung treten. Die Entscheidung darüber trifft die Generalversammlung gemäß § 10 (3). Die Vorschriften über die Generalversammlung finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Generalversammlung Mehrheitsanforderungen aufgestellt sind, gelten diese für die Vertreterversammlung.

DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 15 Wahl und Amtszeit

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 10 gewählten Vertretern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Bekanntgabe der im zweiten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung.

Im Falle der Anfechtung von Wahlen zur Vertreterversammlung endet die Amtszeit der vorherigen Vertreter mit dem Beschluss über die Zurückweisung der Anfechtung bzw. im Falle einer als wirksam anerkannten Anfechtung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht wirksam angefochtenen Wiederholungswahl.

(3) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden, die willens und in der Lage ist, die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Wer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.

(4) Es können Ersatzvertreter gewählt werden, aber höchstens soviel, wie Vertreter vorhanden sind. Diese treten an die Stelle eines Vertreters, der vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt scheidet. Die Ersatzvertreter können nur gleichzeitig mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit erlischt spätestens nach Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters.

(5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes. In dieser Bescheinigung ist der Name des Ersatzvertreters aufzuführen.

DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN

§ 16 Zusammensetzung

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Versammlung der Mitarbeitenden sind alle mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder, die gemäß der hier festgehaltenen Bestimmungen festgestellt worden sind. Mitglied in der Mitarbeitendenversammlung können diejenigen werden, die mehr als sechs zusammenhängende Monate bei einem vollständig oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Unternehmen beschäftigt sind. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft einer in Satz 2 und Satz 3 dieses Absatzes beschriebenen Person in der Genossenschaft soll der Vorstand über die Aufnahme entscheiden (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Mit der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied sind diese Personen automatisch Mitarbeitende. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 3, 4 der Satzung) gelten entsprechend. Sind die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes beschriebenen Personen bereits Mitglieder der Genossenschaft, werden sie nach Ablauf der im Satz 3 bezeichneten Fristen automatisch Mitarbeitende. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so entfällt die Eigenschaft dieser Genossen als Mitarbeitende. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitarbeitende sind.

(2) Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden.

(3) Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer guten Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn

- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
- b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
- c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 17 Sitzungen der Versammlung der Mitarbeitenden

(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden hat das Recht, den Beschlüssen einer Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach deren Stattfinden zu widersprechen.

Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.

(2) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt entsprechend § 28 die Mitglieder des Vorstands. Sie hat zudem das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands über den Verkauf von Geschäftsanteilen (§ 26 Abs. 3 der vorl. Satzung) ein Veto einzulegen.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

(4) Ein Unternehmensstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Versammlung der Mitarbeitenden.

Neu: streichen

§ 18 Ausschluss als Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden

Bei Ausschluss eines Mitgliedes der Versammlung der Mitarbeitenden (durch Ausschluss aus der Genossenschaft) sind die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung anzuwenden.

§ 19 Frist und Zeitpunkt

(1) Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb von vier Wochen nach jeder ordentlichen Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.

(2) Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt.

In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden beauftragter Mitarbeiter die Versammlung einberufen.

(3) Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung der Mitarbeitenden spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, oder von dem beauftragten Mitarbeitervertreter und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verlages 8. Mai GmbH und anderer Unternehmen mit Genossenschaftsbeteiligung. Zusätzlich kann durch Anzeige in der Tageszeitung *junge Welt* oder schriftlich durch einfachen Brief eingeladen werden.

(4) Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für

Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.

(6) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit der die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§ 14), bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens sechs Mitarbeitende dies verlangen.

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

(9) Die Versammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(10) Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

DER AUFSICHTSRAT

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße des Aufsichtsrates.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und von zwei Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Aufsichtsratsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder sind mindestens mit 2/3 der gültigen Stimmen zu wählen.

§ 21

(1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 31 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung bzw. der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
4. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen;
5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
6. die Generalversammlung, die Vertreterversammlung oder die Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;
7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
8. soweit erforderlich, die Dienst- und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen;
9. die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, nicht gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 28 Abs. 1

(2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegten Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 23 bis 35 entsprechend anzuwenden.

§ 23

(1) Die Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderquartal statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

(2) Der Aufsichtsrat kann außerhalb einer Präsenzsitzung Beschlüsse in dringenden, zu begründenden Fällen auch schriftlich oder durch andere Fernkommunikationsmedien fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Letzterer vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.

§ 25

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt entsprechend des Abstimmungsergebnisses der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle. Auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit.

DER VORSTAND

§ 26

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
4. einen das folgende Jahr sowie einen mindestens zwei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und es mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten;
6. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden;
- 6 a. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden;
7. die Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen.

(3) Den Verkauf von Geschäftsanteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern er dies einstimmig beschließt.

§ 27

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

(2) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 28

(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei oder fünf Mitglieder des Vorstandes, die Zahl wird von der Mitarbeitendenversammlung vor der Wahl festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführung des Verlages der Tageszeitung *junge Welt* und/oder anderer ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft stehender Unternehmen. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind bei der Bestimmung der nichtgewählten Vorstandsmitglieder im gleichen Verhältnis stimmberechtigt.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die zugleich der Geschäftsführung der ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft stehenden Unternehmen angehören, endet mit ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.

§ 29

(1) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden vorläufigen Beschluss des Aufsichtsrats möglich, der durch die Mitarbeitendenversammlung bestätigt werden muss, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.

§ 30

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 32

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine größere Mehrheit in der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt ist. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

(2) Über Beschlüsse sind ordnungsgemäße Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglieder des Vorstandes haben die Kenntnisnahme des jeweiligen Beschlusses durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

GEMEINSAME ZUSTÄNDIGKEIT VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

§ 33

(1) Über folgende-Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat;
2. die Bestellung der Delegierten für genossenschaftliche Tagungen;
3. die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;
4. den Vorschlag für die Tagesordnung der Generalversammlung.

Bei der Beschlussfassung zu Ziff. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:

1. Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken.
4. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr. Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige Massnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.
5. die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. Ergänzend gelten die Regelungen für Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend.

(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat umgehend über anstehende zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu unterrichten sowie die Unterlagen zwecks Beschlussfassung vorzulegen. In dringenden unaufschiebbaren Fällen ist auch eine nachträgliche Einwilligung möglich.

§ 34

(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt ein Mitglied des Vorstandes nach Festlegung durch den Vorstand.

(2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 35

(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll.

Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll (§ 43 Abs. 6 GenG).

(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

EIGENE BETRIEBSMITTEL DER GENOSSENSCHAFT

§ 36

(1) Der Geschäftsanteil wird auf 500,- Euro festgesetzt. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten nach Maßgabe Absatz 2 zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort mit Beitritt 50 Euro einzuzahlen.

- (2) Die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen in monatlichen Raten von mindestens 25 Euro binnen höchstens 18 Monaten nach Beitritt vollständig eingezahlt sein. Die vorzeitige Einzahlung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 37

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 50 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Der Vorstand hat nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil dies in die Liste der Genossen einzutragen.

§ 38

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nur in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 39

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
 1. die Überweisung von mindestens Zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
 3. aus Überlassung von gezeichneten Anteilen etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 15 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS

§ 40

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 41

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 42

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung oder die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

GENOSSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

§ 43

- (1) Die Genossenschaft gehört dem Genoverband e.V. an.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 44

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Generalversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstands der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung *junge Welt*.

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 45

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit den nach § 14 Abs. 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.